

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Westfälischen Schule für Musik e. V.“ und hat seinen Sitz in Münster. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe und der Kunst und Kultur.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Westfälischen Schule für Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch direkte und indirekte Förderung von Schülern/Schülerinnen und deren Lehrern/Lehrerinnen z.B. durch die Organisation bzw. Unterstützung von Veranstaltungen der Westfälischen Schule für Musik, Unterstützung bei den Unterrichtskosten, Unterrichtsmaterialien (Instrumente, Noten, Bücher, technisches Zubehör, etc.), internen und externen Probenphasen, Konzertveranstaltungen und -reisen, musik- und kulturpädagogischen Projekten in- und außerhalb der Westfälischen Schule für Musik, Einsatz und Finanzierung von zusätzlichen Lehrkräften und Hilfspersonal und Unterstützung von Maßnahmen die der Werbung für die Westfälische Schule für Musik, für den Verein und der Beschaffung von Spenden dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und durch regelmäßige Zuwendungen den Verein unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Natürliche Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Juristische Personen haben einen Vertreter/eine Vertreterin und für diesen/diese einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen, der /die für sie die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

Durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Liquidation des Vereins endet die Mitgliedschaft. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer 4-wöchigen Frist erfolgen. Die Textform ist vorgeschrieben.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für den Vorstand des Vereins.

### **§ 3 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung (Höhe der Beiträge und Fälligkeit).

### **§ 4 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Förderung der Westfälischen Schule für Musik im Sinne der unter § 1 genannten Ziele verwandt und verausgabt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Münster, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dazu sind die Mitglieder 2 Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Jahres- und Kassenbericht entgegennehmen und beraten
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) (im Wahljahr) den Vorstand wählen
- d) Kassenprüfer/Kassenprüferin bestellen (er/sie darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und kein Angestellter/keine Angestellte des Vereins sein)

- e) Festsetzung der Beitragsordnung
- f) Änderung der Vereinssatzung
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h) Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, einem oder mehreren Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufung/Abberufung der Beisitzer erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zu den Beisitzern/Beisitzerinnen gehört als geborenes Mitglied der jeweilige Direktor/die jeweilige Direktorin der Westfälischen Schule für Musik, Münster. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Durch die Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er/Sie darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und kein Angestellter/keine Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der/Die Kassenprüfer/Kassenprüferin hat die Aufgabe, die Kassen- und Kontoführung, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorstandsaufgaben.

Der/Die Kassenprüfer/Kassenprüferin hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.08.2023 einstimmig beschlossen und am 01.02.2024 in das Vereinsregister (Registerblatt VR 1145) beim Amtsgericht Münster eingetragen.

Münster, 01. Februar 2024

Der Vorstand

gez. Prof. Dr. Wolfgang A. Linke  
(Vorsitzender)

gez. Anita Hoffmann  
(stv. Vorsitzende)

gez. Prof. Dr. Clemens Leonhard  
(Schriftführer)

gez. Bernhard Timmermann  
(Schatzmeister)